https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_003.xml

## Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Verwaltung der Kircheng\u00fcter und Schutz der Fronw\u00e4lder

1528 Mai 19

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich regeln den Umgang mit Kirchengütern sowie den Schutz der Fronwälder. Zuerst wird die ordnungsgemässe Verwendung von Kirchengütern und die nachvollziehbare Rechnungslegung durch die Kirchenpfleger verordnet (1). Danach folgt das Rodungsverbot der obrigkeitlichen Wälder, da dadurch ein Mangel an Nutzholz entstehen könne (2). Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Nach der Aufhebung der Klöster während der Reformation stellte sich die Frage nach der Verwendung der Kirchengüter. Zwar war in der Almosenordnung von 1525 vorgesehen, dass die Gemeinden gewisse Kirchengüter kommunal für die Armenversorgung verwalten sollten, aber es blieb offen, inwieweit Überschüsse für andere Aufgaben verwendet werden durften (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 125). Obwohl die Kirchenpfleger jährlich ihren Obervögten eine Rechnung vorlegen sollten, kam es zu Zweckentfremdungen und einer uneinheitlicher Nutzung der Güter. Nachdem der Grosse Rat im Jahr 1527 eine Delegation zur Überprüfung der Zustände auf die Landschaft geschickt hatte, wurde nur ein Jahr später das vorliegende Mandat erlassen. Die Bestimmungen wurden zwar im Grossen Mandat von 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8) und in der Synodalordnung von 1532 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9) verschärft und präzisiert, aber in den Quellen finden sich zahlreiche Klagen über Missbräuche und nachlässige Güterverwaltung. Langfristig führte dies zu einer Schwächung der Kirchengüter, was neben der Misswirtschaft vor allem auf deren finanzielle Beanspruchung durch die Armenunterstützung zurückzuführen ist (Wälchli 2008, S. 107-108; Stucki 1996, S. 238-239; Bächtold 1982, S. 144-147).

Der zweite Teil des Mandats regelt die Holznutzung aus Wäldern in obrigkeitlichem Besitz. Im Laufe des 16. Jahrhunderts gab es zahlreiche obrigkeitliche Mandate, welche die Rodungen von Stadt-, Amts- und Vogteiwäldern verboten. Dies hängt zum einen mit den unterschiedlichen Interessen an den kollektiv genutzten Allmenden und Wäldern zusammen. Zum anderen erfolgte mit dem Bevölkerungswachstum und dem damit verbundenen höheren Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz eine Verknappung der Ressourcen. Mit dem Argument der Holzknappheit konnte die Zürcher Obrigkeit aber letztlich auch ihre Ansprüche auf die Forsthoheit geltend machen, was zum Ausbau des Territorialstaates beitrug (Imiger 1996, S. 93; Weisz et al. 1983, S. 17-19; Moor 1937, S. 111).

Ein Grund, weshalb im vorliegenden Mandat sowohl die Kirchengüterverwaltung als auch der Schutz der Fronwälder thematisiert werden, könnte darin liegen, dass in beiden Fällen der Rechenrat dafür zuständig war. Dieses Gremium, das aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rats bestand, wurde in der Reformationszeit geschaffen. Die Hauptaufgabe des Rechenrats war die Abnahme aller Rechnungen der städtischen Amtleute und Vögte. Infolge der Überführung der klösterlichen Güter in städtischen Besitz waren die Mitglieder des Rechenrats daher für die Überprüfung der Rechnungen der Kirchengüter zuständig. Eine weitere wichtige Funktion des Rechenrats war die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, wie beispielsweise Holzordnungen (Weibel 1996, S. 26; Guyer 1943, S. 44-45).

Wir der Burgermeister und Radt der Statt Zürich / Embieten allen unnd yeden unsern Ober unnd Undervögten / ouch gmeinen underthanen / zügehörigen und verwanten / in unsern Graffschafften / Herschafften / Landen / Gerichten und gebieten gesessen / unsern günstlichen grüß und alles güts züvor.

[1] Und thund üch hiemit zuvernemmen / das uns für und für gloublicher wyß anlanget / das mit den Kilchen gutern / Rent / Zinß / Gült / und järlichen gefellen / in unsern Oberkeiten gelägen / äben schlächtlich und gfarlich gehandlet / und namlich werde wenig ynzogen / und standind groß Restantzen unbezalt ussz.

Zů dem / das grosser unnoturfftiger kost / ye zů zyten / in handlung der Kilchen geschäfften / und sachen / durch die Pflågere und ander / mit schlemmen und brassen uffgetriben / und damit den armen dürfftigen under üch (denen uß obernempten Kilchengůtern / hilff / stür / und handreychung sölte beschechen) das yhenig so inen von Götlichem Rechten zůdiente / entzogen und abgebrochen. Diewyl dann uns / als einer Christenlichen oberkeit wol gebürt / harinn gepürlichs ynsechen zethůnd / und die genanten unmassen abzestellen.

Wellend wir hiemit üch all / und yeden besonders / welliche / als Pflågere / in der Kilchen guteren handlend und ummgand / gewarnet und ernstlich geheyssen haben / das ir in Monats frist dem nåchsten / nach dato diß brieffs / all üwer thun und lassen / so ir mit ynnemmen und ußgeben / von der Kilchen und Cappellen gülten und gfellen gehandlet / geschalten und gewalten / ordenlich / Namlich / all anstoß der ligenden gutern / Deßglychen der Gülten und Zinsen halb / worab ein yetlichs gang / und wars gebe / in geschrifft zusamen fassind / und üwere rechnungen darnach setzind und stellind / Damit unsere Obervogt / so die nach ver schynung des Monats zu üch kommend / daran nit verhindert / und wir nachin ouch an üwern handlungen gefallen empfachen / unnd sölicher Kilchen guter / und järlich gefäl / und ynkommen in ein urber zusamen verschryben mögind / als die notdurfft erhöuschen wirt.

Wir wellend ouch von üch sampt und sonders heyter gehept haben / das ir die alten Restantzen / es sye wenig oder vil / angentz ynzüchind / und müglichen flyß darinn bruchind / und den armen wol und erlich hußhaltind / und überflüssigen unnoturfftigen kosten ersparind / Daran thůnd ir unser ernstlich meinung / unnd wellend uns ouch des gestrax der billigkeit nach zů üch versechen.

[2] So denne lieben und getrüwen / langt uns an / und ligt offenlich am tag / das ir die rechten ehöltzer und fronwåld abhouwind / verwüstind und åcker und rütinen daruß machind / dermassen / das in künfftigem mercklichen mangel sin werde an zimmerholtz und andern notturfften / daran wir groß mißfallen empfangen. Und habend daruff sölichs zü fürkummen / uns erkennt / unnd wellend / das hinfür weder gmeynden noch sonderpersonen / die rechten Eehöltzer und fronwåld / nit mer / wie untzher schådlich zügangen / abhouwind und zerschleytzind / sunder unverwüst blyben lassind / by zåhen pfunden büß / so offt und dick das understanden und gebrucht wirt.

Es ist ouch unser will und ansechen / das diß unser erkantnussen / der Kilchen gutern und höltzern halb / in den Kilchhörinen allenthalb offenlich erscheint unnd geläsen werdind / damit sich ein yeder darnach wüß zu richten.

 $Z\mathring{u}$  urkund habend wir unser Statt Zürich Secret ynsigel offenlich lassen Trucken in disen brieff $^1$  / Der geben ist Zinstag nechst vor der Uffart / Nach Christus geburt gezalt fünftzehenhundert / zwentzig und acht jar.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 7; Papier, 35.0 × 28.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere); unbesiegeltes Exemplar.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 33; Egli, Actensammlung, Nr. 1413.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 765, Nr. 145; Vischer, Einblattdrucke, S. 44-45, Nr. A 27;

Wälchli 2008, S. 102.

Erwähnung: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 8.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 192, Nr. 116.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Gegensatz zum Mandat betreffend halbjährliche Synoden von 1528 ist kein Siegelabdruck vorhanden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2).